	Hessisches Ministerium fürWirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrs- management	Regierungs- präsidien	kreisfreie Städte: Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach, Wiesbaden	Landkreise	kreisange- hörige Gemeinden über 50.000 Einwohner (Sonderstatus- Städte)	kreisange- hörige Gemeinden mit 7.500 bis 50.000 Einwohnern	kreisange- hörige Gemeinden bis 7.500 Einwohner
Oberste Straßenverkehrsbehörde								
Obere Straßenverkehrsbehörde								
Straßenverkehrsbehörde								
Zuständige Verwaltungsbehörde				Oberbürgermeister/- innen	Landräte/-innen	Oberbürgermeister/- innen	Bürgermeister/- innen	Bürgermeister/- innen
Straßennetz in Hessen								
Autobahnen	3)	3)						
Straßen von bes. Verkehrsbedeutung								
Bundesstraßen				1)	1) *)	1)		
Landesstraßen				1)	1) *)	1)	1)	
Kreisstraßen				1)		1)	1)	1)
Anordnung von Lichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwegen nach § 45 StVO								
Straßen von bes. Verkehrsbedeutung	4)	4)						
Bundesstraßen							2)	
Landesstraßen							2)	
Kreisstraßen								
Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 und § 30 StVO oder die Zulassung von Ausnahmen nach § 46 StVO								
Autobahnen		-						
Bundeslandübergreifend								
kreisübergreifend								
Im Kreisgebiet								
Im Gemeindegebiet								
				zuständig		nicht zuständig		

¹⁾ bei Verkehrsbeschränkungen und Verboten nur, wenn sie sich auf eigenes Gemeinde-/Kreisgebiet auswirken

²⁾ nur bei Gemeinden über 30.000 Einwohner und nur innerhalb der OD

³⁾ seit dem 01.01.2021 ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen

⁴⁾ LSA

^{*)} sofern nicht die Zuständigkeit von Bürgermeister/-innen gegeben ist